



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMVRDJ- 601.999/0014- V 1/2018	GeS-ReS	Dr Wolfgang Kozak	DW12362	DW 12150	10.07.2018

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Grundsätzlich wird die Initiative begrüßt, die wechselseitigen Zustimmungsrechte des Bundes und der Länder zu Gesetzgebungsakten zu reduzieren und die Kompetenzverteilung zu entflechten.

Jedoch sollte bei der Bereinigung bzw Neufassung der Kompetenzverteilung auf gewachsene Strukturen und auch auf die geltende Gesetzgebung Rücksicht genommen werden. Inwieweit mit einer Legisvakanz von knapp einem Jahr den Ländern ausreichend Gelegenheit gegeben wird, ihre Gesetze an die neue Verfassungsrechtslage anzupassen – insbesondere bei der nach diesem Gesetzesentwurf Notwendigkeit der Koordinierung der Länder bei der Mutterschafts-, Kinder- und Jugendfürsorge um nachteilige Entwicklungen zu vermeiden – ist fraglich.

Überdies ist zu befürchten, dass es durch die Zersplitterung der Regelungen zu Qualitätsverschlechterungen in diesem Bereich kommen wird. Wie die bis dato ergebnislosen Diskussionen um einheitliche Regelungen beim Jugendschutz – neun verschiedene Jugendschutzgesetze der Länder – gezeigt haben, können bundesweit gleiche Regelungen und

Standards nur gewährleistet werden, wenn zumindest die Grundsatzgesetzgebung beim Bund bleibt.

Darüber hinaus ist der weitere Bestand der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes als Stabstelle der Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Bundesländern beim Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend fraglich. Die gleiche Organisation von Kinder- und Jugendanwaltschaften als niederschwellige Ansprechpartner in den Ländern ist nicht allein wegen der unterschiedlichen finanziellen Lage der Länder und dem damit verbundenen vielfachen Einsparungszwang derselben gefährdet.

Ebenfalls sind durch das Vorhaben einheitliche Ausbildungsstandards bei den notwendigen Fachkräften, die erst durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 gesetzt wurden, gefährdet.

Darüber hinaus ist die Rechtsfolge der Änderung dieses Kompetenztatbestandes auf das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, das sich in seinem 1. Teil bisher auf den (nun entfallenden) Teil des Kompetenztatbestandes des Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG stützte und in seinem 2. Teil auf den Bundeskompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG (letzterer bleibt bestehen) unklar.

Die BAK lehnt daher die Veränderung der Kompetenzverteilung im Bereich der Mutterschafts-, Kinder- und Jugendfürsorge ab und fordert zumindest die Beibehaltung des bisherigen Rechtsstandes.

Im Gegensatz dazu wird die Übernahme der Kompetenz im Bereich der öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten in ausschließliche Bundeskompetenz und die Übernahme in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes mit Vollziehungskompetenz der Länder im Bereich des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestellten-schutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, begrüßt. Zur letzteren Änderung von Art 11 Abs 1 Z 9 regt die BAK die Verwendung folgender, an aktuelle Terminologie angelehnte, Formulierung an: *„9. Arbeiterrecht sowie Arbeitnehmerschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer handelt“*.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.